

Satzung der Siedler- und Gartenfreunde Bietigheim-Sand und Bissingen e.V.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Organisation führt den Namen „Siedler- und Gartenfreunde Bietigheim-Sand u. Bissingen e. V.“ Nachfolgend und im geschäftlichen Bereich Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bietigheim-Bissingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist die Vereinigung von Gartenfreunden, Kleingärtnern, Siedlern und Eigenheimern. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 5 der Kleingarten- und Pachtlandordnung. Insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Das Siedlungswesen und den Bau von Familienwohnheimen und Eigenheimen zu fördern und die bereits bestehenden Siedlungen in ihrem Bestand zu erhalten.
 - b. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - c. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten, zu pflegen und zu sanieren.
 - d. Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
 - e. In allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienen, Hilfeleistungen zu erteilen.
 - f. Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der Satzung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Tätigkeiten im Verein

1. Sämtliche Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter, soweit es die Organe des Vereins betrifft.
2. Für ehrenamtlich Tätige werden Reisespesen und Aufwandsentschädigungen nach den vom Vorstand erlassenen Richtlinien gewährt.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die im § 2 genannten Aufgaben unterstützt und fördert.
 - a. Es gibt eine Einzel- und eine Hauptmitgliedschaft
 - b. Es gibt eine Partnermitgliedschaft
 - c. Eine Partnermitgliedschaft kann von Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit einem gemeinsamen Haushalt beantragt werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme.
3. Bei Ablehnung des Antrages ist Berufung beim Ausschuss zulässig. Er entscheidet endgültig.
4. Der Beschluss der Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Aufhebung des Vereines
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Ableben
2. Bei Trennung der Partner entfällt die Voraussetzung für eine Partnermitgliedschaft
 - a. Bei Eintritt von Satz 1 b. bis d. des Hauptmitgliedes endet automatisch die Partnermitgliedschaft.
 - b. Die Partnermitgliedschaft kann vom Partnermitglied gekündigt werden.
 - c. Bei Kündigung durch das Hauptmitglied ist die Zustimmung des Partnermitgliedes notwendig.

§6 - Austritt

Der Austritt muss bis spätestens 30. September auf Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§7 - Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vereinsausschusses, bei welchem mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder mitwirken müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind besonders:
 - d. grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - e. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - f. Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
2. Von einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen vor der Beschlussfassung zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung des betr. Mitglieds, entscheidet der Ausschuss
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
4. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§8 – Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen. Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht, nach Maßgabe der Satzung bei den Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§9 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages gem. § 10 dieser Satzung verpflichtet.

§10 – Beitrag

1. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich – im 1. Quartal – fällig.
- 3.

§11 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Der Vorstand

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vereinsausschuss kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, wenn $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung in örtlichen Presse oder schriftlich.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie der Berichte der Fachberatung und der Revisoren sowie des Haushaltvoranschlags
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Revisoren
 - g. Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - h. Auflösung des Vereins und Beschluss über das Vereinsvermögen

Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 13 – Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Beisitzern und dem Fachberater.
Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorsitzenden vorgenommen werden, wenn dieses von $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschuss-Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
3. Dem Vereinsausschuss gehören die jeweiligen Gruppenleiter sowie der jeweilige Leiter der Schreberjugend an.

§ 14 – Aufgaben des Vereinsausschusses

1. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Vereinsausschuss getroffen.
Dies sind insbesondere:
 - a. Vorberatung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Berichte der Revisoren

- b. Vorberatung des Haushaltsvoranschlages
 - c. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
 - d. Nachwahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.
 - e. Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht zweckmäßig ist.
2. Zur Bearbeitung besonders wichtiger Fragen kann der Vereinsausschuss die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Ausschussmitglieder.
 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§15 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden/ als stellvertretendem Vorsitzenden
 - 3) dem Hauptkassier
 - 4) dem Schriftführer
2. Der Vorstand vertritt den Verein i.S. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der erste und der zweite Vorsitzende je einzeln; Hauptkassierer und Schriftführer vertreten je gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neuer Vorsitzender nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können bei vorzeitigem Ausscheiden vom Vereinsausschuss nachgewählt werden.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§16 - Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Durchführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäfts - und Kassenberichtes.
- c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Ausschusses.
- d. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes.
- e. Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigung und Erlass von Richtlinien für Reisekosten.

Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 – Der Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat einen jährlichen Kassenbericht aufzustellen und ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Revisoren vorzulegen. Der Kassier ist außerdem verpflichtet, die Vereinsorgane über die Kassenlage und des Vereinsvermögen zu unterrichten.

§ 18 - Der Schriftführer

1. der Schriftführer hat von jeder Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Gegen ein Protokoll kann vor jeder Sitzung Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Ergänzung eingelegt werden. Änderungen und Ergänzungen beschließt das betreffende Vereinsorgan.

§19 - Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Stellvertreter auf zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren haben das Recht, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 20 - Ehrungen

1. Ehrungen werden nach Maßgabe der Ehrenordnung vorgenommen.
2. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§21 - Gruppenbereiche

Der Verein fördert Gruppenbereiche

1. Die Zielsetzung der Gruppenbereiche richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben des Vereins und nach den örtlichen Gegebenheiten.
2. Die Gruppenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von Gruppen gewählten Gruppenleiter sind Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Die Gruppenbereiche geben sich eine eigene Ordnung und erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vereinsausschuss den Geschäfts -und Kassenbericht.

§ 22 - Jugendarbeit

Der Verein fördert die Jugendarbeit

1. im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreiberjugend, Landesgruppe Südwest.
2. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Jugendleiter erstattet der Mitgliederversammlung und dem Vereinsausschuss Geschäfts -und Kassenbericht, soweit dies Förderungsmittel des Vereins betrifft.

§ 23 - Auflösung des Vereins

1. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und öffentlich.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks darf das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Sätze a. bis f. verwendet werden.
4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 24 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.6.1979 beschlossen.

Diese Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 14.03.2014 einstimmig in allen Punkten (§ 1, 2, 4, 6, 10, 23.) geändert.

Diese Satzung wurde von der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 10.03.2017 einstimmig geändert.

Sie tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB in Kraft.
Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderung redaktioneller Art selbstverständlich vorzunehmen auch solche, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden.

Bietigheim-Bissingen, den 16.6.1979
Bietigheim-Bissingen, den 14.03.2014
Bietigheim-Bissingen, den 10.03.2017